



INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil: **Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite 2** Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 57 (Uckermark – Barnim I) für die Bundestagswahl am 24. September 2017
- Seite 4** Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 59 (Märkisch-Oderland – Barnim II) für die Bundestagswahl am 24. September 2017
- Seite 6** Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Barnim 2017
- Seite 8** Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung von Grundwasser innerhalb des in der Anlage gekennzeichneten Gebietes der Gemeinde Schorfheide in der Gemarkung Finowfurt
- Seite 14** Bekanntmachung der Beschlüsse der 33. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 17. Juli 2017
- Seite 16** Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin über die Berufung einer Ersatzperson in den Kreistag Barnim

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703
Fax: 03334 214 2703
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:
Druckerei Blankenburg GbR

Börnicker Straße 13
16321 Bernau bei Berlin

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 57 (Uckermark – Barnim I) für die Bundestagswahl am 24. September 2017

Der Kreiswahlausschuss hat auf seiner Sitzung am 28. Juli 2017 über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 57 zur Wahl zum 19. Deutschen Bundestag entschieden. Entsprechend § 26 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) mache ich hiermit die zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt:

Wahlvorschlagsnummer 1: Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Familienname, Vorname des Bewerbers: Koeppen, Jens
Beruf oder Stand: Mitglied des Deutschen Bundestages
Geburtsjahr, Geburtsort: 1962, Zeitz
Anschrift der Hauptwohnung: Grüner Ring 26, 16306 Berkholz-Meyenburg

Wahlvorschlagsnummer 2: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Familienname, Vorname des Bewerbers: Zierke, Stefan
Beruf oder Stand: Werkzeugmacher, Touristikfachwirt
Geburtsjahr, Geburtsort: 1970, Prenzlau
Anschrift der Hauptwohnung: An der Baumschule 15, 17291 Prenzlau

Wahlvorschlagsnummer 3: DIE LINKE (DIE LINKE)

Familienname, Vorname des Bewerbers: Büttner, Andreas Hermann
Beruf oder Stand: Polizeibeamter
Geburtsjahr, Geburtsort: 1973, Kassel
Anschrift der Hauptwohnung: Grunewalder Dorfstraße 36,
17268 Templin, OT Grunewald

Wahlvorschlagsnummer 4: Alternative für Deutschland (AfD)

Familienname, Vorname des Bewerbers: John, Jan Steffen Daniel
Beruf oder Stand: Fachwirt im Finanz- und Rechnungswesen
Geburtsjahr, Geburtsort: 1964, Berlin
Anschrift der Hauptwohnung: Begasstraße 12, 16341 Panketal

Wahlvorschlagsnummer 5: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)

Familienname, Vorname des Bewerbers: Dyhr, Thomas
Beruf oder Stand: Kriminalbeamter
Geburtsjahr, Geburtsort: 1958, Wuppertal
Anschrift der Hauptwohnung: Kantstraße 47, 16321 Bernau bei Berlin

Wahlvorschlagsnummer 7: Freie Demokratische Partei (FDP)

Familienname, Vorname des Bewerbers: Schieritz, Laura
Beruf oder Stand: Studentin
Geburtsjahr, Geburtsort: 1998, Forst
Anschrift der Hauptwohnung: Alträcknitz 1, 01217 Dresden

Wahlvorschlagsnummer 8: FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Familienname, Vorname des Bewerbers: Klix, Detlef
Beruf oder Stand: Ingenieur für Nachrichtentechnik
Geburtsjahr, Geburtsort: 1962, Werneuchen
Anschrift der Hauptwohnung: Lortzingstraße 4 a, 16359 Biesenthal

Wahlvorschlagsnummer 11: Deutsche Kommunistische Partei (DKP)

Familienname, Vorname des Bewerbers: Zieger, Andreas
Beruf oder Stand: Rentner
Geburtsjahr, Geburtsort: 1947, Dresden
Anschrift der Hauptwohnung: Rosenanger 3, 15745 Wildau

Wahlvorschlagsnummer 14: Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

Familienname, Vorname des Bewerbers: Petzold, Paul Peter
Beruf oder Stand: Selbstständig
Geburtsjahr, Geburtsort: 1979, Halle/Saale
Anschrift der Hauptwohnung: Dorfstraße 39, 17279 Lychen, OT Rutenberg

Prenzlau, den 1. August 2017

gez. Marcel Dziwis
Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 57

Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 59 (Märkisch-Oderland – Barnim II) für die Bundestagswahl am 24. September 2017

Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 3 Bundeswahlgesetz

Hiermit mache ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 28. Juli 2017 die folgenden Kreiswahlvorschläge für die Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017 im Wahlkreis 59 (Märkisch-Oderland – Barnim II) zugelassen hat:

1. von der Marwitz, Hans-Georg

Beruf/Stand: Landwirt, MdB
Geburtsjahr: 1961
Geburtsort: Heidelberg
Anschrift: 15306 Vierlinden, OT Friedersdorf, Frankfurter Straße 23
Partei: Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

2. Ruebsam, Stephen Ulrich

Beruf/Stand: Geschäftsführer
Geburtsjahr: 1970
Geburtsort: Berlin
Anschrift: 15562 Rüdersdorf bei Berlin, Schulstraße 42
Partei: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

3. Kühn, Kerstin

Beruf/Stand: Rechtsanwältin
Geburtsjahr: 1963
Geburtsort: Weimar
Anschrift: 16321 Bernau bei Berlin, OT Schönow, Goethestraße 60
Partei: DIE LINKE (DIE LINKE)

4. Schuffenhauer, Andreas Mario

Beruf/Stand: Zimmerermeister
Geburtsjahr: 1960
Geburtsort: Dresden
Anschrift: 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Berliner Straße 8a
Partei: Alternative für Deutschland (AfD)

5. Sommer, Jan

Beruf/Stand: Bauer
Geburtsjahr: 1970
Geburtsort: Düsseldorf
Anschrift: 15374 Müncheberg, Am Weiher 6
Partei: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)

6. Dachroth, Mirko

Beruf/Stand: Berufsoffizier
Geburtsjahr: 1975
Geburtsort: Pritzwalk
Anschrift: 15366 Hoppegarten, Kalkseestraße 58
Partei: Freie Demokratische Partei (FDP)

7. Dreger, Winfried Hugo

Beruf/Stand: Dipl.-Ingenieur

Geburtsjahr: 1954

Geburtsort: Ilmenau

Anschrift: 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf, Landstraße 37

Partei: FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

8. Grünwald, Werner

Beruf/Stand: Rettungsassistent

Geburtsjahr: 1954

Geburtsort: Oberwiesenthal

Anschrift: 15306 Vierlinden, Diedersdorf 79

Partei: Deutsche Kommunistische Partei (DKP)

Seelow, den 1. August 2017

gez. Karla Frenzel

Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 59

Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Barnim 2017

Wahlgebiet Barnim - Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Barnim 2017

Wahlbekanntmachung gemäß § 26 BbgKWahlG und § 31 BbgKWahlV in Verbindung mit § 18 der Hauptsatzung des Landkreises Barnim vom 22. September 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 09/2011), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 6. März 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 02/2012), die 2. Änderungssatzung vom 1. September 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 14/2014 sowie die 3. Änderungssatzung vom 26. Mai 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 9/2015)

Für die Wahl des Beirates für Migration und Integration im Landkreis Barnim am 14. November 2017 gebe ich nachfolgend bekannt:

1. Gemäß § 18 Absatz 1 der Hauptsatzung des Landkreises Barnim werden neun Mitglieder des Beirates für Migration und Integration gewählt.
2. Die Wahl wird in einem Wahlkreis durchgeführt.
3. Wahlvorschläge können von ausländischen Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Daneben können Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei dieser Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus. Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist **bis zum 11. September 2017, 12.00 Uhr**, bei der Wahlleiterin im Landkreis Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Haus A, 2. Obergeschoss, Zimmer A208.0, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung ist von den Vertretungsberechtigten der am Zusammenschluss beteiligten Wählergruppen zu unterzeichnen.

Die Wahlvorschläge sind **bis zum 11. September 2017, 12.00 Uhr**, bei der Wahlleiterin im Landkreis Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Haus A, 2. Obergeschoss, Zimmer A208.0, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzureichen. Entsprechend § 28 BbgKWahlG zur Wahl des Beirates für Migration und Integration darf der Wahlvorschlag eine/einen oder mehrere Bewerber/innen enthalten. Im Wahlgebiet Barnim beträgt die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen **13** Personen. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

4. Zur Wahl des Beirates für Migration und Integration muss jeder Wahlvorschlag von mindestens fünf wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein.

Die persönliche, überprüfbare Unterschrift der wahlberechtigten Personen, die einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, ist von der Wahlbehörde (Landkreis Barnim) zu prüfen. Jede wahlberechtigte Person kann für das Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterstützung des Wahlvorschlages durch die Bewerber/innen selbst ist unzulässig.

Wahlvorschläge von ausländischen Wählergruppen, Listenvereinigungen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die seit der letzten Wahl ununterbrochen im Beirat für Migration und Integration des Landkreises Barnim vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5. Gemäß § 28 des BbgKWahlG zur Wahl des Beirates für Migration und Integration muss der Wahlvorschlag beinhalten:
 - a. Familiennamen, Vornamen, Staatsangehörigkeit/en, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und die Anschrift eines jeden Bewerbers/einer jeden Bewerberin in erkennbarer Reihenfolge,
 - b. die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen, einschließlich einer Bescheinigung der zuständigen Wahlbehörde, ob die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt werden.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Wählergruppe unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson oder eines Einzelbewerbers muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

Alle erforderlichen amtlichen Formblätter zur Einreichung eines Wahlvorschlages sind bei der Wahlleiterin im Landkreis Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Haus A, 2. Obergeschoss, Zimmer A208.0, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde, erhältlich (Telefon: 03334 – 214 1702, Mail: leiter-buero-landrat@kvbarnim.de).

Eberswalde, den 7. August 2017

gez. Jana Zelle
Wahlleiterin

Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung von Grundwasser innerhalb des in der Anlage gekennzeichneten Gebietes der Gemeinde Schorfheide in der Gemarkung Finowfurt

Der Landkreis Barnim als untere Wasserbehörde (uWB) ordnet gemäß § 13 Abs. 1 OBG Folgendes an:

I. Entscheidung

1. In dem auf der Karte (Anlage) gekennzeichneten Gebiet in der Gemarkung Fi-nowfurt, Flur 10, Flurstücke: 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100,101, 102, 103, 104, 106, 107, 108/185, 186/2, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 228, 288, 318/1, 318/2, 319/1, 319/4, 320/1, 320/3, 321, 323, 324, 325, 336/2, 337/2, 338, 547, 548, 549, 550, 581, 582, 583, 585, 587, 588, 621, 673, 699, 700, 712, 714, 738, 739, 740, 742, 744, 778, 779, 780, 781, 808, 849, 882, 910 und 911 sind mit sofortiger Wirkung untersagt:
 - a) jegliche Grundwasserbenutzungen, dabei insbesondere das Entnehmen, das Zutagefördern, das Zutageleiten und das Ableiten von Grundwasser sowie das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, und
 - b) das Errichten von Bohrungen, Brunnen und das Einbringen von Erdwärmesonden.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
3. Die sofortige Vollziehung des Punktes 1. dieser Verfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.
5. Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die am 10.09.2010 erlassene Anordnung (Aktenzeichen: 70 7402/Reg.-Nr. 09-08/3107 10 087 3) zur Untersagung der Grundwasserförderung sowie Grundwassernutzung außer Kraft.
6. Das Verbot des Gemeingebrauchs des Gewässers „Teich an der Specht-hausener Straße“ in Finowfurt (Gemeinde Schorfheide); veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Barnim, Amtsblatt-Nr.: 7/2016, vom 04.05.2016 bleibt neben dieser Allgemeinverfügung bestehen.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Von 1924 – 1961 wurde das Grundstück der ehem. Holzindustrie Schorfheide GmbH, Betriebsteil II, Spechthausener Straße in Finowfurt als Imprägnierwerk genutzt. Von 1961 bis 1971 wurden Kleinspanplatten hergestellt. Seit 1971 bis zu seiner Stilllegung im Jahre 1991 wurde das Gelände als Werkstatt und Lager genutzt. Die damals zur Holzbehandlung verwendeten Betriebsmittel (u.a. Teeröle) gelangten durch unsachgemäßen Umgang (z.B. Handhabungsverluste und Leckagen) in den Untergrund.

Erste Untersuchungen zeigten umfangreiche Kontaminationen durch produktionsspezifische Schadstoffe im Boden und im Grundwasser, die auf die jahrzehntelange Produktion auf dem Gelände des ehem. Imprägnierwerkes und dessen Umfeld zurückzuführen sind. Bei diesen Schadstoffen handelt es sich insbesondere um PAK (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe), MKW (Mineralölkohlenwasserstoffe), BTEX (Aromatische Kohlenwasserstoffe), Phenole, NSO-HET (NSO- Heterozyklen- zyklische organische Verbindungen mit Atomen aus Kohlenstoff + Stickstoff, Schwefel oder Sauerstoff) und Schwermetalle.

Aufgrund der nachgewiesenen umweltgefährdenden Stoffe war von einer unmittelbaren Gefährdung für die Schutzgüter menschliche Gesundheit und Grundwasser auszugehen. Ableitend daraus wurde am 10.09.2010 die erste Anordnung zur Untersagung der Grundwasserförderung sowie Grundwassernutzung für die Grundstücke im belasteten Grundwasserbereich (unmittelbares Umfeld des ehem. Imprägnierwerkes) durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim erlassen.

Im Rahmen umfangreicher weiterführender Untersuchungsmaßnahmen wurden ab 2010

die Auswirkungen des Schadstoffeintrags in das Grundwasser untersucht. Zur Überwachung des Grundwassers wurde seitdem das Messstellennetz schrittweise durch zusätzliche Grundwassermessstellen als Ober- und Unterflurpegel ausgebaut und untersucht.

Mit den weiterführenden Untersuchungsmaßnahmen und dem Ausbau des Messstellennetzes wuchs der Erkenntnisstand. Es wurde ein kontinuierliches Grundwassermonitoring eingerichtet und durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Untersuchungen wurden im Jahr 2016 in diesem Zusammenhang auch im Teich an der Spechthausener Straße in Finowfurt Kontaminationen nachgewiesen. Schlussfolgernd erlies die untere Wasserbehörde das Verbot des Gemeingebrauchs dieses Gewässers (Nutzungsuntersagung). Diese Nutzungsuntersagung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Barnim, Amtsblatt- Nr.: 7/2016 vom 04.05.2016, veröffentlicht.

Nach Fertigstellung weiterer Messstellen belegen die Grundwasseruntersuchungsergebnisse aus diesem Jahr auch im weiteren Abstrom imprägnierwerkstypische Schadstoffe im oberen und tieferen Grundwasserleiter.

Die bisherigen Untersuchungsergebnisse deuten auf eine Ausdehnung der Kontaminationsfahne hin.

Die Gefährdungsabschätzung der IMAGO Umwelt-Consult OHG wird im August 2017 vorgelegt.

In Auswertung der vorliegenden Erkenntnisse ist das Grundstück des ehemaligen Imprägnierwerkes, Spechthausener Straße in Finowfurt als Ursprung der Grundwasserbelastung identifiziert worden.

Die Belastungen liegen weit über den Geringfügigkeitsschwellenwerten (GFS-Werten) der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA, 2016), d.h. es besteht eine akute Gefahr für die menschliche Gesundheit und das Grundwasser.

Es ist nicht auszuschließen, dass Anwohner in dem bezeichneten Gebiet Grundwasser aus Gartenbrunnen gelegentlich oder häufiger als Trinkwasser nutzen, obwohl ein Anschluss an das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem besteht.

Die im Grundwasser festgestellten Schadstoffe sind toxisch und stehen unter dem Verdacht, krebserzeugend zu sein. Bei der Aufnahme dieser Stoffe über den Mund, die Haut oder die Lunge besteht eine akute Gefahr für die menschliche Gesundheit.

2. Beurteilung

Der Geltungsbereich der am 10.09.2010 erlassenen Allgemeinverfügung muss aufgrund neuer Erkenntnisse erweitert und neu beschrieben werden.

Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die am 10.09.2010 erlassene Anordnung zur Untersagung der Grundwasserförderung sowie Grundwassernutzung außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung betrifft wasserwirtschaftliche Belange, so dass nach § 124 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) der Landkreis Barnim als untere Wasserbehörde für die getroffene Anordnung zuständig ist.

Nach § 103 Abs. 2 BbgWG ist die untere Wasserbehörde auch Sonderordnungsbehörde und hat somit Befugnisse von Ordnungsbehörden nach dem Ordnungsbehördengesetz.

Gemäß § 13 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Schutzgut für die öffentliche Sicherheit ist hier die menschliche Gesundheit, die durch die Verwendung von belastetem Grundwasser geschädigt werden kann.

Bei den vorgefundenen Schadstoffen handelt es sich um mobile, toxische und krebserregende Stoffe mit hohem Gefährdungspotential.

Die GFS nach LAWA liegt für PAK und NSO-HET bei einem Wert von 0,02 µg/l. Die GFS ist definiert als diejenige Konzentration, bei der trotz einer Erhöhung des Stoffgehaltes gegenüber dem regionalen Hintergrundwert keine relevanten ökotoxischen Wirkungen auftreten können. Die Schadstoffgehalte für PAK überschreiten den GFS im Minimum um das 20-fache und für NSO-Heterocyklen im Minimum um das 25-fache.

Im Bereich der ausgewiesenen Grundwasserbelastung befinden sich Wohngrundstücke mit Hausgärten, gärtnerisch genutzte Flächen, Grünanlagen, Freizeitanlagen, Straßen und Wege sowie Waldflächen. Es ist nicht auszuschließen, dass Grundwasser aus Gartenbrunnen für die Gartenbewässerung und als sonstiges Brauchwasser benutzt wird.

Die Versorgung mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz ist abgesichert, so dass keine Notwendigkeit zur Nutzung des Brunnenwassers besteht. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen auch Grundwasser aus Gartenbrunnen als Trinkwasser benutzt wird. Die Verwendung von belastetem Grundwasser zu Trinkzwecken kann zu Schäden der menschlichen Gesundheit führen.

Auch wenn keine gesetzlichen Mindestkriterien für die chemische Zusammensetzung von Wasser für die Nutzung von Grundwasser als Brauchwasser u. a. für die Bewässerung der Hausgärten, Grünflächen, Gartenteiche und Befüllung von Pools existieren, ist die Einschränkung der Kontaktmöglichkeit von Menschen mit dem belasteten Grundwasser ebenfalls geboten.

Die Einschränkung der Kontaktmöglichkeit von Menschen mit dem hier schadstoffbelasteten Grundwasser ist geboten bis die Gefahrenlage hinreichend genau bestimmt und eingegrenzt ist sowie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen abgeschlossen sind.

Die genaue Anzahl und Lage vorhandener Grundwassernutzungen sind dem Bodenschutzamt jedoch nicht bekannt.

Der derzeitige Erkundungsstand lässt keine genaue räumliche Abgrenzung der Grundwasserbelastung zu. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich die Kontamination auf den bezeichneten Bereich erstreckt.

Für eine fundierte Bewertung der Grundwasserbelastung sind daher weitergehende Untersuchungen notwendig.

Die Grundstücke dieses Untersagungsgebietes sind vollständig an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen. Bei der Bewässerung von Gärten und Grünflächen kann auf Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zurückgegriffen werden.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit muss aus diesen Gründen der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung vom 10.09.2010 zur Einschränkung der Kontaktmöglichkeit von Menschen mit diesem durch Schadstoffeinträge belasteten Grundwasser auf den gesamten Abstrombereich im Korridor der NSO-Heterocyklen – Fahne erweitert werden. Diese Erweiterung erfolgt durch diese Allgemeinverfügung.

Für die Eingrenzung des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung wurden die bisherigen und neuen Erkenntnisse in Form von Analyseergebnissen, des Ausbreitungsverhaltens der umweltgefährdenden Stoffe unter Berücksichtigung der Grundwasserfließrichtung zum Finowkanal ausgewertet.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 OBG kann die Behörde Maßnahmen gegen nicht verantwortliche Personen richten, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist. Die Gefährdung der Gesundheit einer großen nicht abzuschätzenden Zahl von Menschen stellt eine erhebliche Gefahr dar.

Die Ordnungsbehörde ist daher befugt, die Allgemeinverfügung gegenüber den potentiellen Grundwasserbenutzern im betreffenden Bereich zu erlassen.

Mithin ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben – ein Einschreiten ist geboten. Das Grundwasser ist im betreffenden Bereich durch Schadstoffeinträge belastet und es besteht die Gefahr einer Schädigung der menschlichen Gesundheit, so dass die Einschränkung der Kontaktmöglichkeiten mit diesem Grundwasser in Form dieser Allgemeinverfügung erforderlich ist. Andere Möglichkeiten, die den Betroffenen weniger Beschränkungen auferlegen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung (Untersagung der Gewässerbenutzung) steht zum erstrebten Zweck (Schutz der Gesundheit der Menschen) in einem angemessenen Verhältnis. Der Schaden, der durch eine mögliche Schädigung der Gesundheit entstehen kann, ist wesentlich größer als der Schaden, der durch die Untersagung der Gewässerbenutzung entsteht. Zumal alle betroffenen Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind und die Möglichkeit der Installation von Gartenzählern besteht.

Durch die Aussicht des Widerrufs und der damit verbundenen späteren Nutzungszulassung nach Abnahme der Schadstoffbelastung unter die zulässigen Grenzwerte wird die Beeinträchtigung auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich. Das öffentliche Interesse besteht darin, Schaden von der Gesundheit der betroffenen Einwohner und Besucher abzuwenden. Es überwiegt bei Weitem das bestehende wirtschaftliche Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer zur weiteren Nutzung des Grundwassers als Brauchwasser oder ggf. auch als Trinkwasser für die Dauer eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens. Das ist damit zu begründen, dass ein Teil der verunreinigten Substanzen krebserzeugend ist oder dafür in Verdacht steht.

Der mögliche wirtschaftliche Vorteil ist zudem gering. Es kann nicht im Sinne des Schutzes der Gesundheit sein, die Wirksamkeit dieser Verfügung durch eventuelle Widersprüche hinauszuzögern.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Bodenschutzamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

IV. Hinweis:

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder, Logenstraße 6, 15230 Frankfurt/Oder, poststelle@vg-frankfurt-oder.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundenbeamtin oder des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

gez. i.A. Joachim Hoffmann

Amtsleiter Bodenschutzamt des Landkreises Barnim

Rechtsgrundlagen:

VwGO Verwaltunggerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom

19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 210)

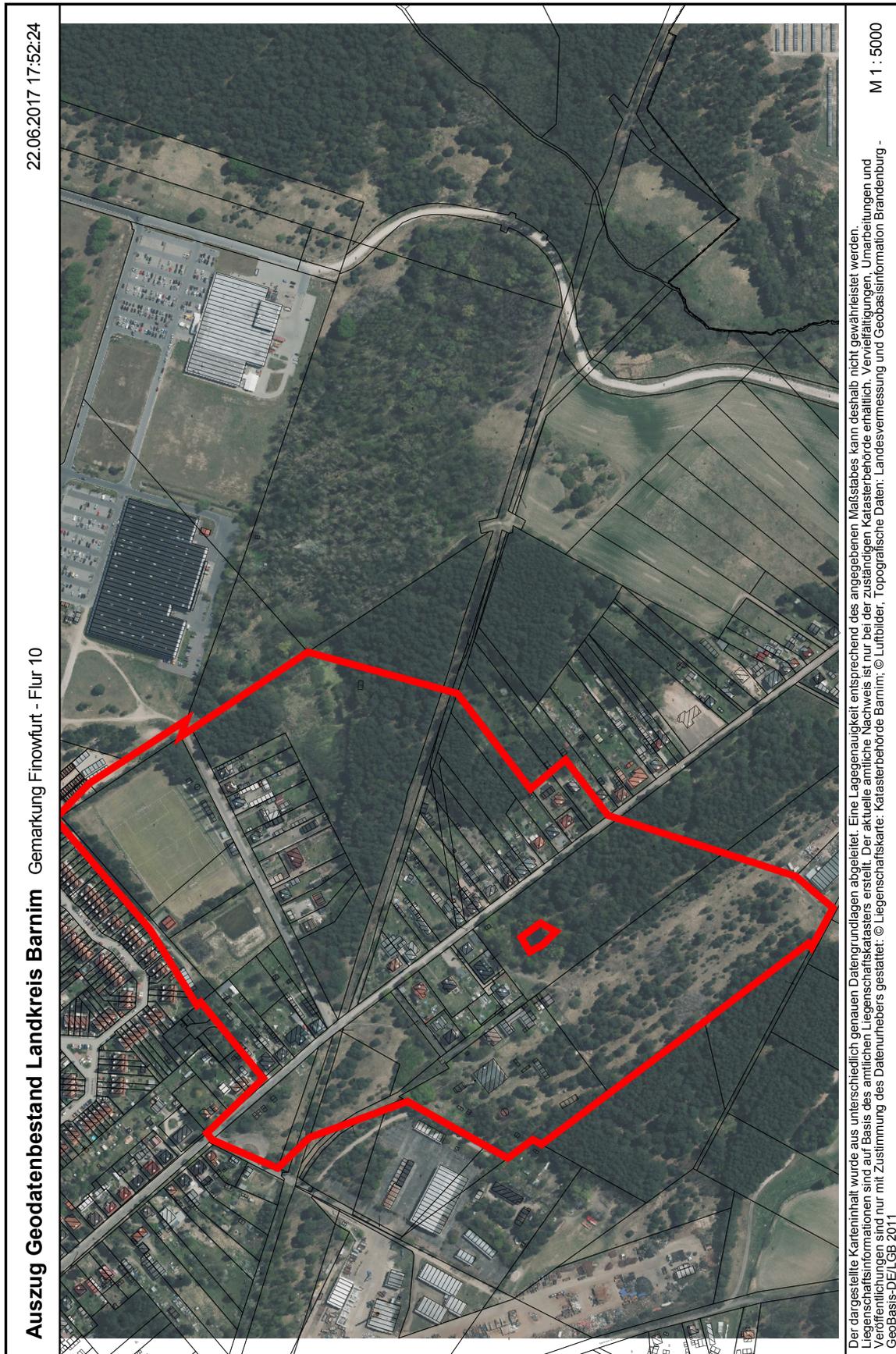
OBG Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])

BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5])

Anlage:

Karte des Geltungsbereichs der Untersagung der Grundwasserbenutzung (Allgemeinverfügung)

Anlage:



Bekanntmachung der Beschlüsse der 33. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 17. Juli 2017

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Antrages: II-50-5/2017

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel an Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich des Landkreises Barnim für das Jahr 2017

Beschlossene

Antragsformulierung: Die Fördermittel werden gemäß der Anlage an die Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich vergeben.

Nr. des Antrages: I-Vst-60.3/17

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Planungsleistungen Technische Ausrüstung zur Belüftung und Klimatisierung der Schallschutzfassade am Paulus-Praetorius-Gymnasium, Lohmühlenstr. 26 in 16321 Bernau bei Berlin“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Planungsleistungen Technische Ausrüstung zur Belüftung und Klimatisierung der Schallschutzfassade am Paulus-Praetorius-Gymnasium, Lohmühlenstr. 26 in 16321 Bernau bei Berlin“ an das Projektbüro Dörner&Partner GmbH, Bahnhofstraße 7, 16227 Eberswalde, vorzunehmen.

Nr. des Antrages: I-Vst-62.3/17

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bereitstellung mit Weiterentwicklung, Betrieb und Service einer browsergestützten Internet-Lernplattform für 17 Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim und 2 weitere Schulen für 2017-2021“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bereitstellung mit Weiterentwicklung, Betrieb und Service einer browsergestützten Internet-Lernplattform für 17 Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim und 2 weitere Schulen für 2017-2021“ an die DigiOnline GmbH, Neusser Str. 93, 50670 Köln, vorzunehmen.

In nichtöffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Antrages: I-Vst-67.2/17

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Fortschreibung der Server- und Speicher-Infrastruktur der Verwaltung“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren „Fortschreibung der Server- und Speicher-Infrastruktur der Verwaltung“ durchzuführen.

Nr. des Antrages: I-Vst-68.2/17

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Bau der Kreisstraße K 6005, L 200 – Lobetal, einschließlich straßenbegleitenden Radweg“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren „Bau der Kreis-

straße K 6005, L 200 – Lobetal, einschließlich straßenbegleitenden Radweg“ durchzuführen.

Nr. des Antrages: I-Vst-70.2/17

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 2. Bauabschnitt“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 2. Bauabschnitt“ durchzuführen.

Eberswalde, den 18. Juli 2017

gez. Matthias Tacke

Zweiter allgemeiner Stellvertreter des Landrates des Landkreises Barnim

Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin über die Berufung einer Ersatzperson in den Kreistag Barnim

Gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i. V. m. § 80 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich bekannt:

Der Abgeordnete des Kreistages Barnim, Herr Dr. Michael Luthardt (Wahlvorschlagsträger: DIE LINKE/Wahlkreis 9), hat gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BbgKWahlG den Verzicht auf sein Kreistagsmandat zum 01.07.2017 schriftlich erklärt.

Auf der Grundlage des § 60 Abs. 6 BbgKWahlG habe ich festgestellt, dass Herr Sebastian Walter die nächste zu berücksichtigende Ersatzperson gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG ist, auf welche der Sitz von Herrn Dr. Michael Luthardt übergeht.

Herr Walter hat die Berufung als Ersatzperson in den Kreistag Barnim form- und fristgerecht angenommen.

Eberswalde, den 3. Juli 2017

gez. Ilona Forth
Kreiswahlleiterin